

**2999 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates**

**B e r i c h t  
des Finanzausschusses**

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 12. Juni 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (43. Gehaltsgesetz-Novelle), das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das Beamten-Dienstrechtsgezetz 1979 geändert werden

Der vorliegende Gesetzesbeschuß des Nationalrates sieht eine Dienstzulagenregelung für jene Lehrer an Berufsschulen vor, die durch die Einführung des leistungsdifferenzierten Unterrichts gegenüber dem bisherigen Regelschulwesen eine Mehrbelastung zu tragen haben.

Weiters sieht der Gesetzesbeschuß vor:

- eine Vergütung für Lehrer, die als Betreuungslehrer während des Schulpraktikums die Studenten der Wirtschaftspädagogik ausbilden,
- im Zusammenhang mit der Einführung des Zeitsoldaten eine Anpassung der Ernennungserfordernisse für Beamte der Verwendungsgruppe D im Dienst in Unteroffiziersfunktion,
- im Zusammenhang mit der durch die 2. BDG-Novelle 1984, BGBl. Nr. 550, erfolgten Überleitung der außerordentlichen Hochschulprofessoren des Dienststandes zu ordentlichen Hochschulprofessoren eine Regelung für die Pensionsleistungen an außerordentliche Hochschulprofessoren des Ruhestandes und an Hinterbliebene nach außerordentlichen Hochschulprofessoren sowie
- eine Regelung der pensionsrechtlichen Behandlung der im Art. XII der 42. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 548/1984, geregelten Dienstzulage für Lehrer für Werkerziehung der Verwendungsgruppe L 2b 1, die an Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen mit schulpraktischer Ausbildung betraut sind.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 18. Juni 1985 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 12. Juni 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (43. Gehaltsgesetz-Novelle), das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das Beamten-Dienstrechtsgezetz 1979 geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1985 06 18

Maria Derflinger

Berichterstatter [www.parlament.gov.at](http://www.parlament.gov.at)

Schmözl

Obmann